

Fallstudien: „Ermittlungsverfahren“ (2)

2. Problemstellung: Europäischer Haftbefehl

Fall 2 (Fortsetzung von Fall 1):

Anschließend an den in Fall 1 dargestellten Grundsachverhalt erlassen die slowakischen Strafverfolgungsbehörden einen europäischen Haftbefehl zur Strafverfolgung. Wie ist die Rechtslage?

Was sind die formellen und die materiellen Voraussetzungen für den Europäischen Haftbefehl?

Unter welchen Voraussetzungen ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen öst StA durch eine öst Justizbehörde zulässig?

Variante 1:

Gegen C. und Q. wurde von den öst Justizbehörden nach Zustellung des Europäischen Haftbefehls strafrechtliche Ermittlung wegen des Verdachtes der Kindesentziehung (§ 195 StGB) eingeleitet und das Ermittlungsverfahren nach Durchführung vom umfangreichen Ermittlungen, einschließlich der Einholung von Sachverständigengutachten gemäß § 190 Z.1 und 2 StPO eingestellt. S. stellte nach Zustellung der Verständigung über die Einstellung einen Fortführungsantrag, welcher vom LG für Strafsachen mit Beschluss eingestellt wird.

Wie ist die Rechtslage? Steht die Abweisung des Fortführungsantrags der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gegen C. und Q. entgegen?

Variante 2: (Fortsetzung von Variante 1)

C. und Q. werden in der Slowakei nach Vorliegen des Beschlusses des LG für Strafsachen Wien in der Slowakei angeklagt und unter Missachtung des von den Angeklagten schriftlich eingewendeten Verbots der Doppelbestrafung (Art 54 SDÜ) jeweils zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. C. und Q. wurden ordnungsgemäß geladen, erschienen aber zur Hauptverhandlung nicht, die Verurteilung erfolgte in Abwesenheit der Angeklagten. Beide Angeklagten legten „aus Protest“ gegen die europa- und menschenrechtswidrige Vorgangsweise der slowakischen Justiz gegen die Verurteilung kein Rechtsmittel ein. Die slowakischen Justizbehörden stellen einen Europäischen Haftbefehl zum Zweck der Vollstreckung der in der Slowakei verhängten Freiheitsstrafe aus.

Wie ist die Rechtslage? Sind C. und Q. unterschiedlich zu behandeln?

Variante 3: (Fortsetzung von Variante 1):

a) Der Europäische Haftbefehl gegen Q. wurde von den slowakischen Justizbehörden im Juni 2013 ausgestellt und Q. am 2.7.2013 zugestellt. Gegen Q. wurde der Vorwurf erhoben, C. bei der Verbringung ihrer Tochter aus der Slowakei nach Österreich am 4.4. 2008 mit dem Auto abgeholt und die beiden nach Österreich chauffiert zu haben, ansonsten an der Tat aber auch in der Folge nicht beteiligt gewesen zu sein. Q. solle hierfür in der Slowakei strafrechtlich verfolgt werden.

Wie ist die Rechtslage?

b) Wie ist die Rechtslage, wenn Q. wegen dieses Sachverhalts in Österreich bereits im Jahre 2009 rechtskräftig zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war und die gesetzte Probezeit von 3 Jahren bereits abgelaufen ist?

c) In der Wohnung des Q. wird bei der Durchsuchung eine Hanfplantage gefunden. Die slowakischen Justizbehörden stellen wegen dieses Sachverhalts einen Europäischen Haftbefehl aus und ersuchen die österreichischen Justizbehörden um Vollstreckung dieses Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung in der Slowakei.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3:

C. ist, um eine Vollstreckung einer öst Rückführungsentscheidung nach dem HKÜ zu entgehen, mit ihrer Tochter in Begleitung von Q. nach Spanien geflüchtet. Gegen C. und Q. besteht der dringende Tatverdacht des Vebrechens nach § 28 SMG. Aufgrund eines von den öst Justizbehörden ausgestellten Europäischen Haftbefehls werden C. und Q. zum Zwecke der Strafverfolgung wegen des Verdachts nach § 28 SMG von Spanien an die öst Justizbehörden übergeben.

Nach der Übergabe erweiter sich der Tatverdacht gegen Q. um das Delikt des Einbruchsdiebstahls, der Tatverdacht gegen C. um das Delikt der Steuerhinterziehung nach § 33 Finanzstrafgesetz.

Wie ist die Rechtslage?

Rechtsquellen:

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2003 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten (umgesetzt durch das EU-JZG, BGBl. Nr. 36/2004).